

Wahlordnung des Elternbeirats am Goldberggymnasium Sindelfingen

Der Elternbeirat des Goldberggymnasiums Sindelfingen erlässt gemäß §§ 20, 15 Abs. 2 der Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) diese Wahlordnung.

1. Die Amtszeit der Klassenelternvertreter und ihrer Stellvertreter der Stufe J11 beträgt zwei Schuljahre.
2. Die Wahlordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt eine eventuelle bisherige Wahlordnung außer Kraft.

09.03.2022

Der Vorsitzende des Elternbeirats

Auszug aus der

Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung)

DRITTER TEIL: Elternvertreter

1. Abschnitt: Klassenelternvertreter

§ 15 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

(1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

(2) Die Amtszeit kann durch Wahlordnung für alle Elternvertreter der Schule verlängert werden, jedoch höchstens um zwei Schuljahre.

§ 20 Wahlordnung

Der Elternbeirat kann durch Wahlordnung nähere Regelungen erlassen über:

1.

Die Verlängerung der Amtszeit der Klassenelternvertreter und ihrer Stellvertreter;